

Gebührenverordnung Sportzentrum Schachen und Aussenanlagen

1. Allgemeines

1.1. Gebühren

In den Gebühren für die Benutzung der Anlage sind die Kosten für Wartung, Energie (Heizung, Strom), Wasser, sowie die Verwendung von Garderoben, Duschen, WC-Anlagen und den Aussenanlagen inbegriffen.

1.2. Definition "Einheimische Vereine"

Als einheimische Vereine gelten Sportvereine mit Sitz in den Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil.

1.3. Reinigung

Der Veranstalter ist für die Grobreinigung nach Anweisung des Hauswerts besorgt (besenreine Übergabe). Für eine allfällige Nachreinigung durch den Hausdienst werden dem Veranstalter CHF 75.00/Std. verrechnet.

1.4. Schlüsseldepot

Für nicht zurückgegebene oder verlorene Schlüssel werden dem entsprechenden Verein CHF 200.00 pro Schlüssel in Rechnung gestellt.

1.5. Sonstige Umtriebe

Weitere Aufwendungen und Umtriebe werden nach Absprache und Bewilligung, unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen, separat entschädigt.

2. Sporthallen Benutzung durch Sportvereine zu Trainingszwecken

2.1. Die Gebühr für die regelmässige wöchentliche Benutzung pro Stunde für ein Betriebsjahr (August bis Juli) betragen:

Einfachturnhalle	CHF	900.00
Zweifachturnhalle	CHF	1'700.00
Dreifachturnhalle	CHF	2'400.00

2.2. Für einheimische Sportvereine ist die Benutzung gratis.

3. Sportliche Anlässe (Turniere, Meisterschaften, Vorführungen, Wettkämpfe etc.)

3.1. Einheimische Sportvereine	CHF	keine Gebühren
Küchenbenutzung	CHF	pauschal 300.00/Tag
3.2. Anlässe und Kurse des Kantons Zürich und Schulorganisationen (Sportanlässe der Jugendarbeit, Jugend + Sport, Schulsport usw.)	CHF	keine Gebühren
Küchenbenutzung	CHF	pauschal 300.00/Tag
3.3. Auswärtige Sportvereine		
Dreifachturnhalle erster Tag	CHF	600.00
Folgetag	CHF	300.00/Tag
Küchenbenutzung	CHF	pauschal 300.00/Tag

4. Gesellschaftliche Anlässe (Musikkonzerte, Lottoabende, Theater, Musicals etc.)

4.1. Dreifachturnhalle erster Tag	CHF	800.00
Folgetag	CHF	400.00/Tag
Küchenbenutzung	CHF	pauschal 300.00/Tag

5. Übrige Anlässe (von kommerziellen Organisationen und Firmen)

5.1. Dreifachturnhalle erster Tag	CHF	2'600.00
Folgetag	CHF	1'300.00/Tag
Küchenbenutzung	CHF	pauschal 300.00/Tag

6. Zusätzliche Dienstleistungen

6.1. Zwischenreinigungen bei mehrtägigen Anlässen durch Hausdienst	CHF	75.00/Std.
--	-----	------------

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die Gebührenverordnung wird nach Konsultation der Betriebskommission durch die Sekundarschulpflege erlassen.
- 7.2. Die Betriebskommission empfiehlt aufgrund des Reglements im Einzelfall über die Höhe der Gebühren, ebenso in darin nicht vorgesehenen Einzelfällen.
- 7.3. Die Sekundarschulpflege entscheidet abschliessend. Eine allfällige Einsprache ist an die Schulpflege zu richten.

8. Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Sekundarschulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife der Sekundarschulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

9. Genehmigung

Die vorliegende Verordnung der Sekundarschulgemeinde ist an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2019, gestützt auf Art. 12, Ziff. 2 der Gemeindeordnung, erlassen worden.

Sekundarschulpflege Bonstetten



Tamara Fakhreddine
Präsidentin



Maria Wyrsh-Aschwanden
Leiterin Schulverwaltung

Die vorliegende Gebührenverordnung wird mit Beschluss der Schulpflegesitzung vom 27. August 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt und ersetzt die Gebührenverordnung vom 1. August 2012.